



**Peter Lill**  
Fachbüro für  
Umweltplanung & Naturschutz

## **GVV Nördlicher Kaiserstuhl**

### **56. Änderung des Flächennutzungsplans**

#### **Umweltbericht**

**Auftraggeber:** Stadt Endingen a.K.  
**Projekt:** 1-20-20  
**Stand:** 16. September 2020  
**Bearbeiter:** Peter Lill, Maria Flessa

Peter Lill, Fachbüro für Umweltplanung und Naturschutz  
Runzmattenweg 7, D-79110 Freiburg i. Br.

Sparkasse Freiburg – Nördlicher Breisgau  
IBAN DE72 6805 0101 0013 8755 69

Telefon  
Mobil  
E-Mail

+49 761 488 016 93  
+49 172 917 87 56  
p.lill@umweltplanung-lill.de



## **INHALTSVERZEICHNIS**

**Seite**

<b>1</b>	<b>Beschreiben des Vorhabens</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Gesetzliche Grundlagen und weitere Vorgaben</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Bestandsaufnahme des Umweltzustandes</b>	<b>6</b>
4.1	Naturraum, Geologie, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild	6
4.2	Mensch, Kultur- und Sachgüter	7
4.3	Biotoptypen, Arten	7
<b>5</b>	<b>Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes des Vorhabens</b>	<b>9</b>
<b>6</b>	<b>Prüfung der Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen</b>	<b>10</b>
<b>7</b>	<b>Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten</b>	<b>12</b>
<b>8</b>	<b>Zusätzliche Angaben</b>	<b>12</b>
<b>9</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>13</b>



## ABBILDUNGEN

Abbildung 1: Lage des Plangebiets	4
-----------------------------------	---

## FOTOS

Foto 1: Ackerflächen der neu auszuweisenden Gemeindebedarfsfläche	8
Foto 2: Kleingartenanlage innerhalb der Ackerflächen	8
Foto 3: Kaiserstuhl-Bahnlinie als nördliche Grenze der neu auszuweisenden Gemeindebedarfsfläche	9

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BauGB	Baugesetzbuch
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
GVV	Gemeindeverwaltungsverband
LUBW	Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

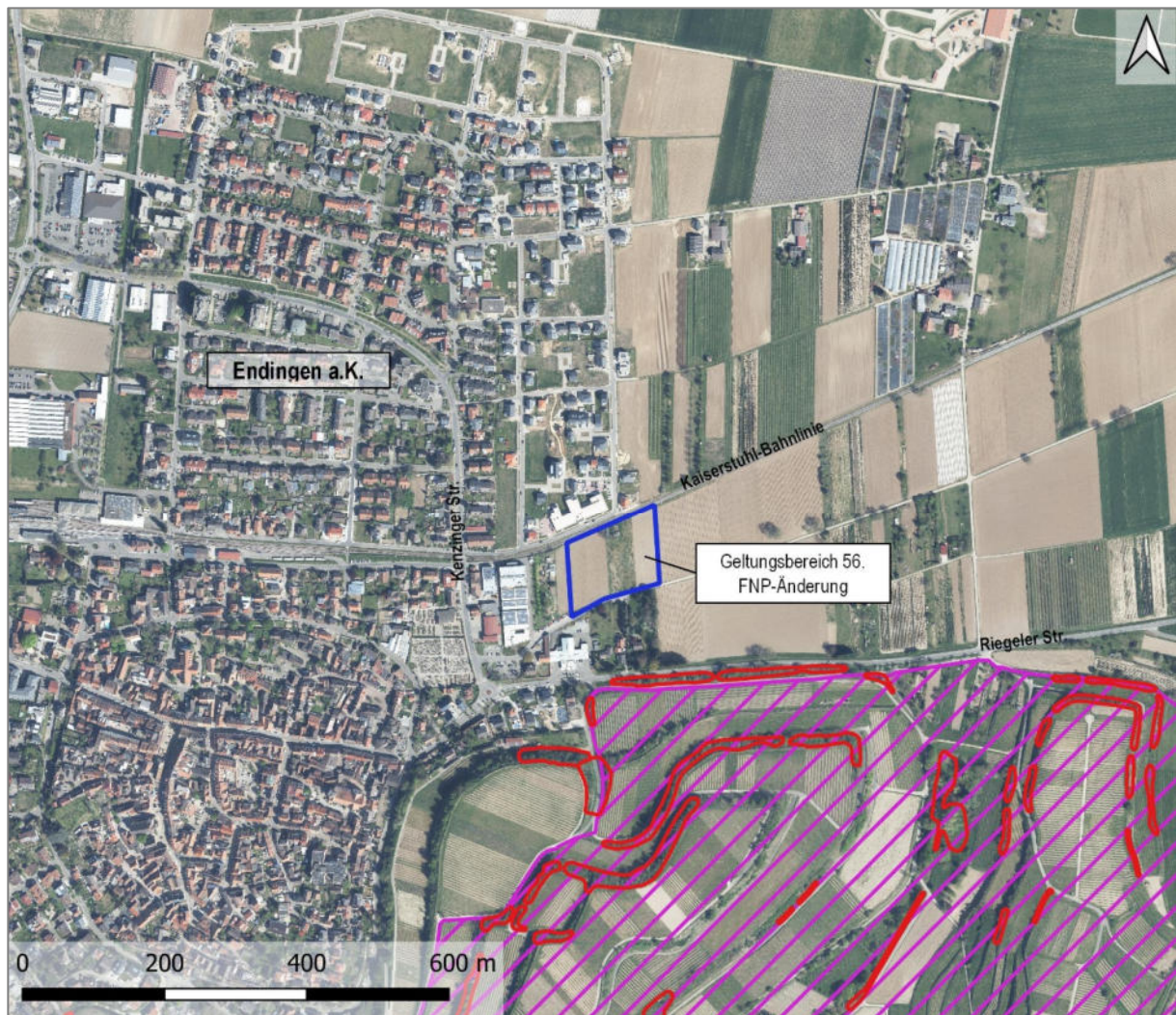
### Rote Liste-Status D und BW:

1 = Vom Aussterben bedroht	R = Extrem selten
2 = Stark gefährdet	- = Nicht bewertet
3 = Gefährdet	* = Nicht gefährdet
V = Vorwarnliste	
D = Daten mangelhaft/unzureichend	
G = Gefährdung anzunehmen/Gefährdung unbekanntes Ausmaßes	



## 1 Beschreiben des Vorhabens

Der GVV Nördlicher Kaiserstuhl plant die 56. Änderung des Flächennutzungsplans. Die als Gemeindebedarfsfläche für soziale Zwecke vorgesehene, neu auszuweisende Fläche (rd. 1,3 ha) liegt am östlichen Siedlungsrand (Wohn-, Misch- und Gewerbegebiete) von Endingen a.K. (s. Abb. 1). In Richtung Osten folgen landwirtschaftliche Nutzflächen. Die Vorhabensfläche wird im Norden von der Kaiserstuhl-Bahnlinie und im Süden vom Kaiserstuhl-Radweg eingegrenzt.



**Abbildung 1:** Lage des Plangebiets (blau umrahmt: neu auszuweisende Fläche, rot umrahmt: gesetzlich geschützte Biotope, pink schraffiert: Vogelschutzgebiet).

Das Gebiet unterliegt ebenso wie dessen Umfeld einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung.



## **2 Gesetzliche Grundlagen und weitere Vorgaben**

Für die Belange des Umweltschutzes ist nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. „Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden“ (§ 2(4) BauGB).

Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in einem Umweltbericht dargestellt. Dieser ist ein selbständiger Teil der Begründung des Bauleitplanes.

## **3 In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes**

Nach Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB sind im Umweltbericht die in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden, aufzuführen.

Das Plangebiet ist im Regionalplan Südlicher Oberrhein (2019)<sup>1</sup> als landwirtschaftliche Vorrangflur (Stufe 1) ausgewiesen. Östlich des Plangebiets verläuft ein Regionaler Grünzug (Vorranggebiet) und eine Grünzäsur (Vorranggebiet).

Das Plangebiet liegt in Zone C des Vorranggebiets zur Sicherung von Wasservorkommen. Dieses soll zu einer langfristigen Sicherung der Trinkwasserreserven und der Möglichkeit, neue Trinkwasserversorgungen aus dem Grundwasser einzurichten, beitragen. Eine Besiedlung in Form einer Gemeindebedarfsfläche in Zone C ist nicht ausgeschlossen, sofern diese keine negativen Auswirkungen auf die Qualität und Quantität des Grundwassers ausübt.

Im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (2013)<sup>2</sup> liegt die Fläche darüber hinaus in einem empfindlichen, klimatisch sehr wichtigen Freiraumbereich mit besonderer thermischer und/oder lufthygienischer Ausgleichsfunktion.

---

<sup>1</sup> Regionalverband Südlicher Oberrhein: Regionalplan (2019)

<sup>2</sup> Regionalverband südlicher Oberrhein: Landschaftsrahmenplan (2013).



Die nächstgelegenen gesetzlich geschützten Biotope erstrecken sich rd. 100 m südlich des Plangebiets entlang des Kohlers Grabens an der Riegeler Straße. Hierbei handelt es sich um die Biotope „Feldhecken an der L 113“ (Biotop-Nr. 178123160486).

Rd. 120 m südlich beginnt das Vogelschutzgebiet 7912-442 „Kaiserstuhl“.

Abgesehen davon sind im näheren Umfeld des Vorhabens keine weiteren Schutzgebiete ausgewiesen.

## **4 Bestandsaufnahme des Umweltzustandes**

### **4.1 Naturraum, Geologie, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild**

Das Plangebiet befindet sich im Naturraum Nr. 210 „Offenburger Rheinebene“ und im Naturraum Nr. 203 „Kaiserstuhl“.

Der geologische Aufbau ist hier geprägt vom Übergang der tertiären Vulkangesteine des Kaiserstuhls zu den quartären Kiesen und Sanden der Oberrheinebene.

Bei dem Boden des Plangebiets handelt es sich um einen auf Sandlöss und Löss entstandenen humosen Pararendzina. Dieser Bodentypen ist hinsichtlich der Funktion als „Filter und Puffer für Schadstoffe“, „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ sowie hinsichtlich der „Natürlichen Bodenfruchtbarkeit“ als hochwertig bis sehr hochwertig einzustufen.<sup>3</sup> Im Hinblick auf die intensive ackerbauliche Nutzung ist allerdings insbesondere im Oberbodenbereich von einer gewissen Beeinträchtigung der Bodenfunktionen auszugehen.

Gemäß Hydrogeologischer Karte Baden-Württemberg liegt die Vorhabensfläche im Bereich der hydrogeologischen Einheiten Hy 6 „Junge Magmatite“.<sup>4</sup> Flächenscharfe Untersuchungen des Untergrunds deuten allerdings auf die Zugehörigkeit des Gebiets zur hydrogeologischen Einheit Hy 3 „Quartäre/Pliozäne Sande und Kiese im Oberrheingraben“ hin. Demnach ist im Bereich der neu auszuweisenden Fläche von einer relativ ergiebigen Grundwasserführung auszugehen.

Das Gebiet ist klimatisch der wärmebegünstigten Oberrheinebene zuzuordnen. Warme Sommer und milde, schneearme Winter sind hierfür kennzeichnend. Das Jahresmittel der Temperatur beträgt rd. 10° Celsius, die Jahresniederschläge bewegen sich im Bereich von rd. 700 mm.

Im Hinblick auf die intensive Bewirtschaftung verfügt das Plangebiet und das landwirtschaftlich geprägte Umfeld östlich davon über keine besonderen optisch-ästhetischen Reize und besitzt demnach eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild. Lediglich die stark dimensionierten

---

<sup>3</sup> Datenabfrage LGRB-Kartendienst, September 2020

<sup>4</sup> Hydrogeologische Einheiten in Baden-Württemberg. Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg, 2013



Walnussbäume im Kleingarten (nördlicher Bereich der Vorhabensfläche) liefern Strukturelemente und wirken sich positiv auf das Landschaftsbild aus. Des Weiteren weist eine parkähnliche Gartenanlage südlich der Vorhabensfläche Gehölzstrukturen auf. Auch im weiteren Umfeld östlich des Plangebiets befinden sich Gartenanlagen mit Gehölzbeständen, die als Strukturelemente dienen.

## 4.2 Mensch, Kultur- und Sachgüter

Im Regionalplan Südlicher Oberrhein (2019)<sup>5</sup> ist Endingen a.K. als Unterzentrum ausgewiesen. Unterzentren sollen den qualifizierten wiederkehrenden überörtlichen Bedarf eines Verflechtungsbereiches der Grundversorgung mit in der Regel mehr als 10.000 Einwohnern decken. Die Stadt liegt auf einer im Landesentwicklungsplan ausgewiesenen „Regionalen Entwicklungsachse“. Weiterhin ist das Plangebiet im Regionalplan als landwirtschaftliche Vorrangflur (Stufe 1) ausgewiesen.

Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine im Regionalplan und im Flächennutzungsplan verzeichneten Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder archäologisch bedeutende Landschaften.

Freiflächen in Ortsrandlage verfügen im Allgemeinen über eine gewisse (Nah-)Erholungsfunktion. Ein Teil der Vorhabensfläche wird als Kleingartenanlage mit Holzlager, Gartenhütte und Feuerstelle genutzt und erhält damit eine gewisse Bedeutung für (Nah-)Erholungszwecke.

Die Fläche wird südlich von dem häufig frequentierten Kaiserstuhlradweg begrenzt. Dieser ist sowohl für den Fahrrad-Pendlerverkehr als auch für den Tourismus von Bedeutung.

Im Hinblick auf die geringe landschaftsästhetische Bedeutung der hauptsächlich landwirtschaftlich genutzten Fläche (Strukturarmut, Verkehrswegnähe etc.) ist allerdings von einer vergleichsweise geringen Bedeutung der Vorhabensfläche selbst zur (Nah-)Erholung auszugehen.

## 4.3 Biotoptypen, Artenschutz

### Biotoptypen

Das Plangebiet unterliegt fast flächendeckend einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Im Sommer 2020 handelt es sich hierbei hauptsächlich um intensiv bewirtschaftete Ackerflächen mit Mais- und Sojaanbau (s. Foto 1). Die Ackerflächen werden randlich von Ruderalvegetation gesäumt.

Des Weiteren liegt eine Kleingartenanlage inmitten der Ackerflächen auf der zwei stark dimensionierte Walnussbäumen und ein niederwüchsiger Hartriegel stocken. Zusätzlich befindet

---

<sup>5</sup> Regionalverband Südlicher Oberrhein: Regionalplan (2019)  
Peter Lill – Fachbüro für Umweltplanung & Naturschutz, Projekt 1-19-31: GVV Nördlicher Kaiserstuhl –  
56. FNP-Änderung



sich dort eine Gartenhütte aus Holz mit einer ehemaligen Gemüseanbaufläche, ein Feuerholz-lagerplatz und eine provisorische Feuerstelle (s. Foto 2). Nördlich wird das Plangebiet von den Gleisen der Kaiserstuhl-Bahn abgegrenzt (s. Foto 3).



**Foto 1:** Ackerflächen der neu auszuweisenden Gemeindebedarfsfläche (Blickrichtung Nordost, Foto vom 20.08.2020).







**Foto 2:** Kleingartenanlage innerhalb der Ackerflächen (Blickrichtung Norden, Foto vom 20.08.2020).



**Foto 3:** Kaiserstuhl-Bahnlinie als nördliche Grenze der neu auszuweisenden Gemeindebedarfsfläche (Blickrichtung Westen, Foto vom 20.08.2020).

### Arten

Das von intensiv bewirtschafteten Ackerflächen dominierte Plangebiet ist für wertgebende Tierarten weitgehend von geringer Bedeutung.

So stellen die intensiven Landwirtschaftsflächen für den Großteil der im Umfeld zu erwartenden Vogelarten nur in geringem Maße ein relevantes Nahrungs- oder Bruthabitat dar. Die Kleingartenanlage mit den Gehölzstrukturen ist jedoch ein potentielles Nahrungs- und Bruthabitat.

Des Weiteren wäre eine Nutzung der Offenlandflächen als Jagdhabitat für Fledermäuse möglich. Im Hinblick auf das, im Bereich intensiv bewirtschafteter Nutzflächen erwartete, geringe Insektenvorkommen ist dies bezüglich allerdings von einer eingeschränkten Eignung auszugehen. Die Gehölzstrukturen sowie die Gartenhütte verfügen jedoch über Nischen, die als relevante Winter- und Sommerquartiere für Fledermäuse denkbar wären.

Die Bahngleise und der Holzstapel bieten Mauer- und/oder Zauneidechsen einen potentiellen Lebensraum.

Weitere wertgebende Tierarten(-gruppen) wie Amphibien, Tagfalter oder Holzkäfer, sind infolge der Strukturarmut im Bereich der neu auszuweisenden Fläche nicht zu erwarten.



Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass ein Vorkommen wertgebender Tierarten im landwirtschaftlich genutzten Bereich der neu auszuweisenden Fläche wenig wahrscheinlich ist. Bessere Habitatbedingungen sind im Bereich der Kleingartenfläche anzutreffen.

## **5 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes**

### ***Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Umsetzung des Vorhabens***

Die Verwirklichung des Vorhabens wird sich auf die Entwicklung der Schutzgüter voraussichtlich wie folgt auswirken:

#### Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Durch die Errichtung von Gebäuden und die Anlage von Verkehrsflächen werden entsprechend Flächen neu versiegelt. Dem Schutzgut Boden werden demnach (landwirtschaftliche Vorrang-)Flächen entzogen. Die im Bereich der geplanten Gemeindebedarfsfläche als hochwertig bis sehr hochwertig einzustufenden Bodenfunktionen für die „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“, als „Filter und Puffer für Schadstoffe“ sowie als „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ gehen in den versiegelten Bereichen vollständig verloren.

#### Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Die Grundwasserneubildung wird durch die Versiegelung von Flächen negativ beeinflusst. Festsetzungen im Bebauungsplan hinsichtlich der Pflasterung von Wegen und der Befestigung von Parkflächen mit wasserdurchlässigem Material sowie der Versickerung des Dachabflusses könnten zur Verringerung dieser Beeinträchtigung beitragen. Großräumig gesehen wird die Grundwasserneubildung nicht in relevantem Ausmaß vermindert, da im weiteren Umfeld der neu auszuweisenden Flächen ausreichend große Ausgleichsflächen vorhanden sind.

#### Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft

Eingriffe in das Schutzgut Klima / Luft sind vor allem im unmittelbaren Bereich der Vorhabensfläche zu erwarten. Durch den zu erwartenden Anliegerverkehr ist mit einer entsprechend erhöhten Lärm- und Schadstoffbelastung zu rechnen.

Weiterhin sind lokalklimatische Veränderungen zu erwarten. Durch die Versiegelung von Flächen ist insbesondere im Sommer von einer Erwärmung des Gebiets gegenüber dem bisherigen Zustand auszugehen. Darüber hinaus ist zu erwarten, dass durch eine Bebauung die Funktion der Fläche als klimatisch wichtiger Freiraumbereich mit besonderer thermischer und/oder lufthygienischer Ausgleichsfunktion (s. Kap. 3) vollständig verloren geht. Im Hinblick auf die verbleibende Freiraumflächen im Umfeld der Vorhabensfläche ist diesbezüglich allerdings mit keiner erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen.

Bei der weiteren Planung ist gemäß § 1a, Abs. 5 BauGB den Erfordernissen des Klimaschutzes durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen.



### Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen

Im Falle einer Bebauung der neu auszuweisenden Gemeindebedarfsfläche gehen hauptsächlich Biototypen von (sehr) geringer naturschutzfachlicher Bedeutung, wie etwa landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen, verloren. Die Biototypen mit maximal mittlerer Bedeutung, wie die Fettwiese mittlerer Standorte, nehmen lediglich einen geringen Teil der Fläche ein.

Im Hinblick auf die vorhandenen Biotopstrukturen ist die Fläche als stark verarmt einzustufen (Wertstufe 4 nach Kaule 1991 & Reck 1996)<sup>6</sup>. Auf den intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgt kein Verlust von für wertgebende Arten besonders geeigneten Habitatementen. Ein (Brut-)Vorkommen seltener und/oder gefährdeter Tierarten, v.a. von Vögeln, Fledermäusen und Reptilien, kann im Bereich der Kleingartenanlage sowie der Gleise als möglich eingestuft werden. Das Konfliktpotenzial (Schwere und Komplexität der Auswirkungen) wird aber insgesamt als gering eingestuft.

Eine erhebliche Beeinträchtigung europarechtlich oder streng geschützter Arten gem. §§ 19 und 44 BNatSchG sowie weiterer wertgebender Arten (Schädigungs- und Störungsverbote im Sinne von § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) kann ggf. durch entsprechende Vermeidungs- und/oder (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden.

### Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild

Die neu auszuweisende, hauptsächlich intensiv genutzte Landwirtschaftsfläche verfügt, bis auf zwei Walnussbäume, über keine landschaftsbildprägenden Elemente, deren Verlust eine erhebliche Abwertung des Landschaftsbildes nach sich ziehen würde.

Gleichwohl geht mit einer Überprägung un bebauter Offenlandflächen und der damit einhergehenden weiteren Flächenversiegelung eine gewisse Abwertung des Landschaftsbilds einher. Diese kann durch eine möglichst umfangreiche Eingrünung der geplanten Gewerbegebietsfläche abgemildert werden.

### Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch-, Kultur und Sachgüter

Durch den erwarteten Baustellen- und Anliegerverkehr ist im Bereich des Vorhabens sowie in dessen Umfeld mit einer (temporär) erhöhten Lärm- und Schadstoffbelastung zu rechnen. Da die neu auszuweisende Fläche jedoch an vorhandene Gewerbe-, Misch- und Siedlungsgebiete anschließt und von Bahngleisen abgegrenzt wird, fällt die zunehmende Lärm- und Schadstoffbelastung allerdings voraussichtlich nur unwesentlich ins Gewicht.

<sup>6</sup> KAULE, G. (1991): Arten- und Biotopschutz. 2. Aufl.– 519 S.; Stuttgart (Verlag Eugen Ulmer)  
RECK, H. (1996): Flächenbewertung für die Belange des Arten- und Biotopschutzes. – In: Bewertung im Naturschutz. Ein Beitrag zur Begriffsbestimmung und Neuorientierung in der Umweltplanung: 71-112; Beiträge der Akademie für Natur- und Umweltschutz Bad.-Württ., 23.  
**Peter Lill – Fachbüro für Umweltplanung & Naturschutz**, Projekt 1-19-31: GVV Nördlicher Kaiserstuhl – 56. FNP-Änderung



Die (Nah-)Erholungsfunktion wird durch die Beanspruchung der neu auszuweisenden Fläche wenig beeinträchtigt. Lediglich durch den Verlust der Kleingartenanlage wird die Erholungsfunktion der Fläche im geringen Maße gemindert.

Des Weiteren wird von keiner Beeinträchtigung im Hinblick auf den Kaiserstuhl-Radweg durch die neu auszuweisende Gemeindebedarfsfläche ausgegangen.

### ***Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtrealisierung des Vorhabens***

Bei einer Nichtrealisierung des Vorhabens ist von einer Fortsetzung der derzeitig erfolgenden landwirtschaftlichen Nutzung auszugehen.

## **6 Prüfung der Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

Folgende Maßnahmen eignen sich zur Vermeidung bzw. als Ausgleich für die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft:

1. Durchführung von landschaftspflegerischen Maßnahmen (mit u.a. bodenaufwertender Wirkung) im Umfeld des Vorhabens zur besseren Strukturierung der Landschaft (Ausgleich des Eingriffs in Biotoptypen und Boden)
2. Ggf. Durchführung von artenschutzfachlichen Maßnahmen (potenziell erforderliche Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung des Eintretens von Verbots-Tatbeständen nach § 44 BNatSchG)
3. Eingrünung des Plangebiets u.a. mit standortgerechten, gebietsheimischen Gehölzen (Ausgleich des Eingriffs in Biotoptypen, Aufwertung des Landschaftsbildes)
4. Dauerhafte Kontrolle der Entwicklung der landschaftspflegerischen Maßnahmen

Es ist davon auszugehen, dass die Eingriffe in den Naturhaushalt, das Landschaftsbild sowie das Schutzgut Mensch, Kultur- und Sachgüter durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden können.

## **7 Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten**

Ein alternativer Standort, der geringere Eingriffe in den Naturhaushalt erzeugen würde, wurde nicht ermittelt. Die im Zuge des Vorhabens beanspruchten Flächen haben lediglich eine geringe Bedeutung für den Naturhaushalt.



## 8 Zusätzliche Angaben

### Verfahrensweise

Der Umweltbericht wurde auf Grundlage der nachfolgenden Quellen verfasst:

- Regionalplan „Südlicher Oberrhein“ (2019)
- Landschaftsrahmenplan „Südlicher Oberrhein“ (2013)
- Flächennutzungsplan der Stadt Endingen a.K. (1998)
- Landschaftsplan des GVV „Nördlicher Kaiserstuhl“ (1997)
- Daten zu Natur und Landschaft der LUBW (Datenabfrage September 2020)
- Daten zu Boden und (Hydro-)Geologie des LGRB (Datenabfrage September 2020)

### Monitoring zu den Maßnahmen des Naturschutzes

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes werden entsprechend landschaftspflegerische und ggf. artenschutzfachliche Maßnahmen festgesetzt. Zur Gewährleistung der fachgerechten Umsetzung und Pflege der Maßnahmen sind diese 1 x jährlich zu überprüfen und zu dokumentieren. Bei Bedarf werden entsprechende Maßnahmen ergriffen, um die Funktionserfüllung der Maßnahmen zu gewährleisten.

## 9 Zusammenfassung

Der GVV Nördlicher Kaiserstuhl plant die 56. Änderung des Flächennutzungsplans. Die als Gemeindebedarfsfläche für soziale Zwecke vorgesehene, neu auszuweisende Fläche (rd. 1,3 ha) liegt am östlichen Siedlungsrand (Wohn-, Misch- und Gewerbegebiete) von Endingen a.K. (s. Abb. 1). In Richtung Osten folgen landwirtschaftliche Nutzflächen. Die Vorhabensfläche wird im Norden von der Kaiserstuhl-Bahnlinie und im Süden vom Kaiserstuhl-Radweg eingegrenzt.

Die wesentliche Beeinträchtigung der Umwelt geht von der Versiegelung von Flächen aus, die sich negativ auf die Schutzgüter Boden und Wasser auswirken werden. Die Beanspruchung des Bodens ist dauerhaft, der Eingriff in Natur und Landschaft daher ebenfalls.

Darüber hinaus erfolgt lediglich ein Verlust von naturschutzfachlich (sehr) geringwertigen (wie intensiv bewirtschafteten Nutzflächen) und kleinflächig von mittelwertigen Biotoptypen.

Eine im Zuge der Überplanung von Habitatstrukturen ggf. erfolgende Beeinträchtigung europarechtlich oder streng geschützter Arten sowie weiterer wertgebender Arten ist hinsichtlich des eingeschränkten Habitatpotenzials auf den intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen wenig wahrscheinlich. Im Bereich der Kleingartenanlage und der Bahngleise ist ein Vorkommen wertgebender Arten möglich.



Von einer erheblichen Beeinträchtigung weiterer Schutzgüter ist bei Realisierung des Bauvorhabens nicht auszugehen.

Um die (potenziellen) Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. auszugleichen, sind im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Maßnahmen des Natur- und ggf. Artenschutzes sowie der Landschaftspflege durchzuführen.

Grundsätzlich stellt sich die Fläche als Standort für das Vorhaben als geeignet dar.